

***Vom Objekt zum Subjekt – Außergerichtliche Schlichtung  
als opferstützendes Instrument***

**Gabriele Bindel-Kögel  
Kari-Maria Karliczek**

Aus: Erich Marks & Wiebke Steffen (Hrsg.):  
Mehr Prävention – weniger Opfer  
Ausgewählte Beiträge des 18. Deutschen Präventionstages  
22. und 23. April 2013 in Bielefeld  
Forum Verlag Godesberg GmbH 2014, Seite 291-304

978-3-942865-27-2 (Printausgabe)  
978-3-942865-28-9 (eBook)

**Gabriele Bindel-Kögel, Kari-Maria Karliczek**

## **Vom Objekt zum Subjekt – Außergerichtliche Schlichtung als opferstützendes Instrument**

Außergerichtliche Schlichtung wird in Europa in einer Vielzahl von Konflikten im Kontext strafrechtlicher Verfahren praktiziert. Gleichwohl blieb ihre Wirkung auf die beteiligten Opfer bislang noch wenig erforscht. In einem durch das Programm „Criminal Justice“ der Europäischen Union geförderten Projekt, standen deshalb die Möglichkeiten der Unterstützung von Opfern schwerwiegender Straftaten durch ein außergerichtliches Verfahren im Mittelpunkt einer zweijährigen Untersuchung des Täter-Opfer-Ausgleichs in Deutschland und des Tatausgleichs in Österreich unter Bezugnahme auf copingtheoretische Annahmen ([www.mediation-im-strafverfahren.de](http://www.mediation-im-strafverfahren.de)).

### **1. Forschungsleitende Fragestellungen und theoretische Näherung**

In der viktimologischen Forschung wird der Prozess der individuellen Bewertung einer Situation und der eigenen Handlungs- bzw. Steuerungsmöglichkeiten unter Bezugnahme auf Erfahrungen und die daraus abgeleiteten Handlungsoptionen als Coping bezeichnet. Dabei wird auf das von Lazarus und seinem Forschungsteam entwickelte Konzept der kognitiven Emotionstheorie (Lazarus/Folkman 1984, Schützwohl 2008) Bezug genommen: Eine als unangenehm (stresshaft) bewertete Situation – hier die Straftat – bleibt in Erinnerung eines Akteurs haften, und zwar zum einen in ihrer manifesten Ausprägung, zum anderen aber auch in Hinblick auf die Steuerungsmöglichkeiten, die der Akteur in einer solchen Situation hatte. Beides fließt in die Bewertung zukünftiger Situationen ein.

Das copingtheoretische Modell bildet den Hintergrund, vor dem die leitende Forschungsfrage formuliert wurde: Inwieweit kann ein außergerichtliches Vermittlungsverfahren eine Neubewertung der erlebten Tatsituation(en), der Person des Täters oder der Täterin, aber auch die positive Entwicklung künftiger Handlungsstrategien der Geschädigten unterstützen?

Als prozessorientiertes Modell erlaubt es die Copingtheorie, Prozesse der Veränderung des Viktimisierungserlebens und die Folgen für die daraus resultierende Handlungsfähigkeit der Opfer unter Bezugnahme auf andere Ereignisse in den Blick zu nehmen.

Aus Perspektive der Copingtheorie stellt eine Tatsituation stresshafte Situation für das Opfer dar, die es nicht zu seinen Gunsten verändern konnte. Dieses Erleben fließt als Erfahrung in zukünftiges Handeln ein und beeinflusst es, wobei weitere im Zeitverlauf gemachte Erfahrungen ebenso Eingang in zukünftige Handlungsentscheidungen finden.

Betrachtet man die individuellen Copingprozesse werden entsprechend folgende zu analysierenden Ebenen relevant:

- Ist eine Situation für eine Person bedrohlich, so erfolgt eine Einschätzung darüber, über welche individuellen Möglichkeiten verfügt werden kann, um die Bedrohung abzuwenden bzw. ihr zu begegnen und wie Erfolg versprechend diese Möglichkeiten sind. Dabei wird auf bereits gemachte Erfahrungen zurückgegriffen. Auf dieser Basis handelt auch das Opfer. Bei Straftaten resultiert die Bedrohung in der Regel aus einer Interaktion zwischen Opfer und Täter/in, z.B. aus einem Konflikt, den das Opfer nicht in seinem Sinn entscheiden kann, und dessen Folge eine Viktimisierung darstellt.
- Die zweite Ebene richtet sich auf die Zukunft: In Abhängigkeit vom Erfolg der eingesetzten Möglichkeiten in Bezug auf die Abwendung der Bedrohung, werden die Erfahrungen zu Erwartungen und haben einen Einfluss auf zukünftiges Verhalten: Bin ich überhaupt in der Lage, mich zu verteidigen, kann ich Bedrohungen aus dem Weg gehen oder muss ich Bedrohungen hinnehmen, weil ich ohnehin nichts daran ändern kann?

Diese theoriegeleiteten Überlegungen sind Ausgangspunkt unserer Untersuchung der außergerichtlichen Schlichtung als opferstützendes Instrument und führen zu folgender Hypothese: Das Opfer einer Straftat verfügt nicht über Möglichkeiten, die Bedrohung durch den/die Täter/in abzuwenden und wir gehen davon aus, dass diese negative Erfahrung zukünftiges Verhalten der Opfer beeinflusst. Es werden Copingstrategien entwickelt, bei denen subjektiv sinnhafte Vorkehrungen getroffen werden, zukünftig ähnliche Vorfälle zu vermeiden. Dabei besteht jedoch die Gefahr, dass solche Copingstrategien die Lebensqualität der Opfer erheblich herabsetzen, also dysfunktional sind.

Eine weitere These bezieht sich auf das kognitive Element, welches dem Copingbegriff innewohnt: Da das zukünftige Verhalten von Erfahrungen beeinflusst ist, gehen wir davon aus, dass neue Erfahrungen eine Veränderung bewirken können. Ein Täter-Opfer-Ausgleich scheint insofern geeignet, solche Veränderungen herbeizuführen, als es erneut eine Interaktionssituation zwischen Opfer und Täter/in gibt, dieses Mal in einer anderen Form und mit anderen Ergebnissen und es so zu neuen Erfahrungen kommt, so dass sich Erwartungen und damit zukünftiges Verhalten verändern.

Ein Täter-Opfer-Ausgleich könnte durch den (zumeist) direkten und begleiteten Kontakt durch Vermittler/innen die Möglichkeit bieten, die Wahrnehmung des Machtgefälles zwischen Täter/in und Opfer und damit die Bewertung der eigenen zukünftigen Handlungsfähigkeit zu verbessern. Das Opfer erhält seine Souveränität zurück. Den negativen Erfahrungen der Tatsituation und ggf. auch der nachfolgenden sekundären und tertiären Viktimisierung können positive Erfahrungen entgegengestellt werden. Dadurch wird es den Opfern möglich, ihre eigene Handlungsstrategie neu zu bewer-

ten, funktionale Handlungsstrategien zu vertiefen und ggf. dysfunktionale Handlungsmuster zu korrigieren. Ein Täter-Opfer-Ausgleich regt also im Idealfall kognitive Prozesse an, die zu einer Regulierung von Emotionen (emotionales Coping) sowie zu einer Veränderung des Verhaltens führen (instrumentelles Coping).

## **2. Methodisches Vorgehen als mehrstufiges qualitatives Verfahren**

Ausgangsmaterial der Studie sind Straftaten, überwiegend mittlere und schwere Gewaltdelikte, deren Bearbeitung durch die Staatsanwaltschaft, in einzelnen Fällen durch Gerichte, einer Vermittlungsstelle zugewiesen wurde. In den untersuchten Fällen erlitten die Opfer infolge der Straftat oft erhebliche Verletzungen, die zum Teil zu Krankenhausaufenthalten, zu dauerhaften Beeinträchtigungen bis hin zur Berufsunfähigkeit führten.

Um die Entwicklung und Veränderung von Copingstrategien von Opfern einer Straftat nachzeichnen zu können, wurde ein mehrstufiges qualitatives Verfahren eingesetzt: Zunächst mussten Copingstrategien, die im Alltag als solche nicht immer reflektiert werden, sichtbar gemacht werden. Will man verfahrensbedingte Veränderungen aufzeigen, ist es erforderlich, die Copingstrategien eines Opfers während der Tat (akutes Coping) und nach der Tat (perpetuierendes Coping) mit jenen Copingstrategien zu vergleichen, die während und nach einem Täter-Opfer-Ausgleich zum Tragen kommen (mediationsbedingtes Coping).

Hierfür bezieht die Untersuchung drei Erkenntnisebenen ein:

- Als Erstes und Wichtigstes sprechen die Opfer als Expert/innen für sich selbst. Sie berichteten von der Tatsituation, von ihrem Erleben und ihrer Rolle in dieser Situation. Sie beschrieben aber auch, wie es ihnen nach der Tat erging, ob und welche Hilfe sie erfahren haben, welche Schritte sie unternommen haben und welche Folgen die Tat für sie hatte, insbesondere für die Gestaltung ihres Lebensalltags. Des Weiteren thematisieren die Interviews das Ausgleichsverfahren, wie die Opfer es erlebten und welche Auswirkungen es auf sie hatte. Da erste Interviews direkt nach dem Ausgleichsgespräch geführt wurden, spiegeln sich hier zunächst die aktuellen Wahrnehmungen und Erwartungen. Durch die Wiederholung des Interviews nach sechs bis neun Monaten wurden diese Aussagen auf ihre Beständigkeit überprüft. In anderen Fällen wurden nur „retrospektive Interviews“ geführt. Diese Interviews fanden drei bis sechs Monate nach dem Ausgleichsgespräch statt, so dass die Opfer bereits einen Prozess der Selbstreflexion vollzogen hatten und beurteilen konnten, ob die Erwartungen direkt nach dem Ausgleich Bestand hatten.
- Als Zweites fließen die Beobachtungen der Konfliktvermittler/innen als professionelle Expert/innen der Steuerung des Vermittlungsverfahrens ein. Zum Zeitpunkt ihres ersten Kontaktes erlebten sie das Opfer in einer Phase perpetu-

ierenden Copings als Folge der Viktimisierung. Durch die im Normalfall hergestellte Nähe und Vertraulichkeit sowie durch ihre fachliche Kompetenz sind die Konfliktvermittler/innen in der Lage, sowohl die Copingstrategien eines Opfers zum Zeitpunkt der Kontaktaufnahme als auch deren Veränderungen während des Verfahrens zu beschreiben und zu bewerten.

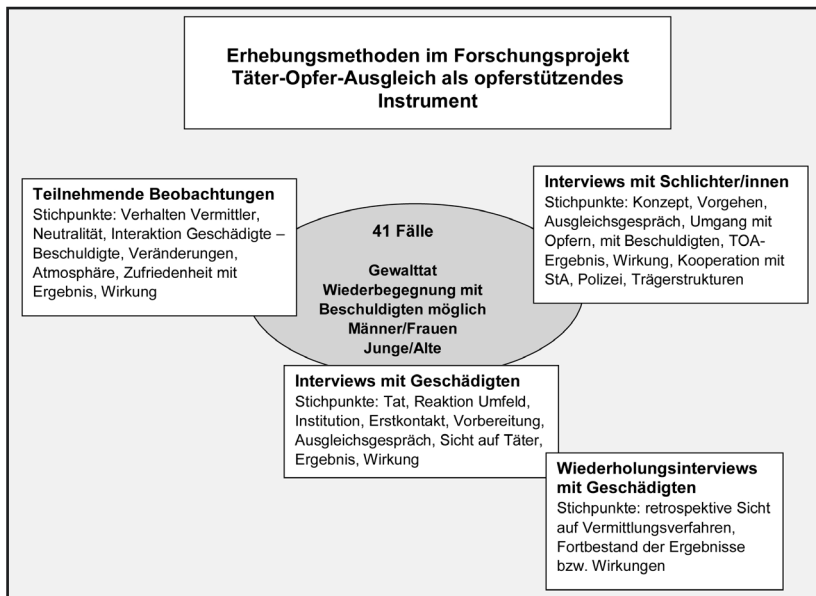
- Eine dritte Erkenntnisebene liefern die Forscher/innen selbst. Über die Erkenntnisse hinaus, die in teilnehmenden Beobachtungen am Ausgleichsgespräch gewonnen werden, ist es insbesondere die Interpretation des Interviewmaterials, die eine Explikation von Copingstrategien ermöglicht, die nicht offen liegen. Hierfür wurde das in der qualitativen Sozialforschung übliche inhaltsanalytische Verfahren (z.B. Mayring 2000) mit dem ethnographischen Interpretationsverfahren der „Dichten Beschreibung“ (Geertz 1994) verknüpft. Redewendungen, Erwartungen und Verhaltensweisen werden auf die ihnen hinterlegten Bedeutungen überprüft. In der „Dichten Beschreibung“ geht es um eine analytische Verknüpfung des empirisch Feststellbaren mit den im spezifischen Kontext relevanten Bedeutungen sowie mit Interpretationen, die von übergeordneten Werten und Bedeutungsstrukturen geleitet sind. In diesem Sinne stellen die Aussagen der Opfer selbst eine Interpretation erster Ordnung, die Aussagen der Konfliktvermittler/innen eine Interpretation zweiter Ordnung und die Bewertung durch die Forscher/innen eine Interpretation dritter Ordnung dar (vgl. Geertz 1994, 23).

Durch die Verbindung aller drei Ebenen erhält man eine fallinterne Validierung. Bezogen auf den einzelnen Fall, gewinnen die so generierten Erkenntnisse trotz ihres interpretativen Charakters eine hohe Zuverlässigkeit.

Durch Kontrastierung und Vergleich der Einzelfälle wurden Falltypen entwickelt, die sich in den Ausprägungen und Veränderungen der Copingstrategien in Abhängigkeit vom Tatgeschehen unterscheiden. Die zusammengeführten Fälle ermöglichen es, Aussagen darüber zu treffen, welche verfahrensbezogenen Bedingungen zu einer Veränderung von Copingstrategien im positiven Sinne führen bzw. eine solche Veränderung behindern.

Für eine über die fallinterne Validierung hinausgehende Überprüfung der so gewonnenen Aussagen wurden weitere Interviews mit Konfliktvermittler/innen geführt, die nicht durch teilnehmende Beobachtungen und Geschädigteninterviews ergänzt wurden, sondern in deren Mittelpunkt typische Vorgehensweisen der Konfliktvermittler/innen standen. Fallspezifische Besonderheiten, die sich aus den strukturellen Bedingungen, der Arbeitsweise und der jeweiligen Fallkonstellation ergaben, wurden deutlich und konnten vergleichend den Falltypen zugeordnet werden. Damit wurde auf einer allgemeinen Ebene jenes Wissen generiert, über das die Konfliktvermittler/innen aufgrund ihrer Berufspraxis verfügen. Beide, das Spezifische und das Allgemeine, ermöglichen es, die im Fallvergleich gewonnenen Aussagen auf einem übergeordneten Niveau zu bestätigen oder als fallspezifische Besonderheiten zu erkennen.

Aus dem so erarbeiteten und überprüften Wissen ließen sich Faktoren ableiten, die im Rahmen eines Ausgleichsverfahrens für Veränderungen der Copingstrategien von Opfern einer Straftat bedeutsam sind, und es können entsprechende Hinweise für die Praxis gegeben werden (Bindel-Kögel u. a. 2013 sowie Bindel-Kögel/Karliczek 2013).



Insgesamt wurden in Deutschland und in Österreich 41 Fälle untersucht. Dazu wurden insgesamt 91 Interviews, 43 davon mit Opfern geführt. Des Weiteren fanden 34 teilnehmende Beobachtungen statt. Damit erreichte das Forschungsprojekt eine große Anzahl von Opfern schwerer Straftaten, die aus ihrer Perspektive über das Vermittlungsverfahren berichteten.

### 3. Ergebnisse der Untersuchung

Ein zentrales Ergebnis der Untersuchung ist die Feststellung, dass unterschiedliche Tatsituationen unterschiedliche Implikationen für eine Gestaltung eines Ausgleichsverfahrens aus Opferperspektive nach sich ziehen. Es können insgesamt fünf typische Tatsituationen unterschieden werden, die auf besondere Copingstrategien und Motivationen zur Teilnahme an einem Täter-Opfer-Ausgleich verweisen. Als gleichermaßen bedeutsames, praxisbezogenes Ergebnis kann die Darstellung der hieraus abgeleiteten Erfordernisse für die Verfahrensweisen der Konfliktvermittler/innen gelten, die in den verschiedenen Stufen des Täter-Opfer-Ausgleichs unter Berücksichtigung der Erfordernisse dargestellt werden.

### 3.1 Tatsituationen – typische Verläufe aus Opferperspektive

Geht man davon aus, dass insbesondere Opfer von Gewalt in einer sehr direkten und ihre Persönlichkeit betreffenden Form in die Straftat eingebunden sind und deshalb die Viktimisierung in einer besonderen Form erleben (vgl. hierzu bspw. Mohr 2003, 55), rückt zunächst die Tatsituation in den Fokus der Beobachtung. Hier werden das Machtverhältnis zwischen Täter/in und Opfer sichtbar sowie die Handlungsmöglichkeiten, die dem Opfer in der Tatsituation zur Verfügung stehen bzw. von ihm nutzbar gemacht werden können, um die Tat und das Machtgefälle in seinem Sinne zu beeinflussen: Je größer die Differenz zwischen den verfügbaren und den in der Tatsituation erforderlichen Handlungsmöglichkeiten ist, desto höher ist die Wahrscheinlichkeit, dass das Opfer seine Möglichkeiten zur Bewältigung von zukünftigen unangenehmen und als gefährlich erachteten Situationen als unzureichend bewertet. Es ist ein enger Zusammenhang zwischen dem Typ der erlebten Tatsituation und den Bedarfen der Opfer in der Vermittlungspraxis beobachtbar.

Die untersuchten Fälle lassen sich fünf Typen von Tatsituationen zuordnen:

#### **Provozierte Tatsituation**

Hier geht es um eine Tatsituation, in der es in aller Regel aufgrund einer Eskalation von Ereignissen zu einem Gewaltdelikt kommt. Im Zuge einer Auseinandersetzung zwischen zwei oder mehreren Personen ist das spätere Opfer aktiv am Tatgeschehen beteiligt.

Das Viktimisierungserleben ist in solchen Fallkonstellationen, selbst bei schwereren Verletzungen, eher gering, die Copingstrategien werden nur wenig beeinflusst. Bei einer Entscheidung für einen Täter-Opfer-Ausgleich berücksichtigen die Geschädigten die eigenen Konfliktanteile und verfolgen pragmatische Motive.

Opfer einer solchen Tatsituation haben oft kein oder nur ein geringes Strafbedürfnis, ihre zentralen Motive sind der Ausgleich des tatsächlich entstandenen Schadens sowie ggf. die Regelung eines zukünftigen Umgangs miteinander.

#### **Advokatorische Tatsituation**

In einer solchen Tatsituation greift ein Akteur in schlichtender bzw. schützender Absicht in einen fremden Konflikt ein und wird dabei Opfer eines Gewaltdeliktes. Das Handeln der Geschädigten zielt in diesen Fällen darauf ab, eine Situation zum Vorteil für alle Beteiligten zu verändern. Entsprechend überrascht und auch fassungslos sind sie, wenn sie plötzlich selbst zum Opfer werden. Eine solche Tatsituation führt bei den Opfern zu einer Enttäuschung kognitiv geprägter Erwartungen: Zum einen wird die gut gemeinte Absicht vom Täter bzw. der Täterin ignoriert, zum anderen gerät eine Situation, von der die Opfer meinten, sie steuern zu können, außer Kontrolle.

Opfer einer solchen Tatsituation beschreiben in allen untersuchten Fällen ein Straf-

bedürfnis, aus dem eine gewisse Skepsis gegenüber der Beteiligung an einem Ausgleichsverfahren resultiert. Über ihr Strafbedürfnis hinaus schildern die Geschädigten ein anhaltendes Angstgefühl. Die vermeintliche Unberechenbarkeit des Täters/der Täterin in Verbindung mit dem erlebten Scheitern der eigenen Handlungsstrategie verursacht in einigen Fällen ein hohes Maß an Verunsicherung und Ängstlichkeit.

Den Opfern ist es entsprechend wichtig, dass zum einen ihr eigentliches, auf Deeskalation gerichtetes Anliegen und der Normverstoß sichtbar gemacht werden. Die Entscheidung zur Beteiligung an einem Ausgleichsverfahren wird oft vor dem Hintergrund eines resignativen Blickes auf das Strafverfahren getroffen. Angesichts des Strafbedürfnisses und einer möglichen folgenlosen Einstellung wird die in Aussicht gestellte materielle Wiedergutmachung als Strafminimum („besser als nichts“) empfunden.

### **Tatsituation als Überraschungsangriff**

Hier handelt es sich um Tatsituationen, von denen die Opfer unerwartet von einem Gewaltdelikt getroffen werden. In diese Gruppe gehören Opfer spontaner Gewaltausbrüche ebenso wie Opfer von Überfällen oder Raubdelikten.

Infolge solcher Straftaten werden für die Geschädigten vermeintlich sichere Alltagssituationen unberechenbar. Da der Situation kein Konflikt vorausgeht und der/die Täter/in oftmals nicht bekannt ist, können die Geschädigten in der Situation keine Strategien entwickeln, bestenfalls sind spontane Reaktionen möglich. Es kommt zu einer großen Verunsicherung, die sich nicht nur auf den/die Täter/in richtet, sondern auch zu diffusen Ängsten im Alltag führt.

Vielen dieser Opfer ist daran gelegen, ein Bild von dem/der als übermächtig wahrgenommene/n Täter/in zu bekommen.

Die Empörung über den/die Täter/in ist ein bestimmendes Gefühl, das in der Regel mit einem Strafbedürfnis einhergeht. In allen untersuchten Fällen ist den Opfern dieses Tatsituationstyps an einem materiellen Ausgleich gelegen. Anders als bei den Opfern in einer advokatorischen Tatsituation wird dieser jedoch eher nicht als eine Form der Strafe bewertet, sondern soll den tatsächlichen materiellen Schaden sowie das erlittene Leid wiedergutmachen.

### **Tatsituationen ohne Kontakt**

Eine weitere festgestellte Konstellation in der Tatsituation ergibt sich, wenn es in der Schädigungssituation keinen direkten Kontakt zwischen Täter/in und Opfer gibt und das Opfer wegen des fehlenden Gegenübers zunächst keine Möglichkeit hat, täterbezogen zu reagieren (z.B. Manipulation an einem Fahrzeug). Die Geschädigten realisieren die Tatsituation überhaupt erst in dem Moment, in dem die Schädigung bereits eingetreten ist.

Infolge der besonderen Tatkonstellation besteht bei den Opfern, auch im Fall schwerer Tatfolgen, oft Unsicherheit darüber, ob es sich tatsächlich um eine Straftat handelt. Gibt es bereits vor der Tat eine Beziehung zwischen Täter/in und Opfer ist eine gewisse Ratlosigkeit feststellbar, wie man zukünftig miteinander umgehen soll. In Fällen, in denen Täter/in und Opfer nicht miteinander bekannt waren, besteht ähnlich wie bei den Zufallsopfern Angst vor dem/der Täter/in, der/die als Person nicht eingeschätzt werden kann.

Ein wichtiges Motiv, an einem Täter-Opfer-Ausgleich teilzunehmen, ist es, sich und auch den Täter/innen Klarheit über die mit der Straftat verbundene Grenzverletzung zu verschaffen.

Auffällig ist in dieser Gruppe das Bedürfnis der Opfer, auf die Täter/in (erzieherisch) einzuwirken. Zwar tritt dies zum Teil auch bei Opfern anderer Tatkonstellationen auf. In der hier beschriebenen Tatsituation ist dies jedoch in einer besonders auffälligen Form zu beobachten.

### **Familiäre Tatsituation**

Eine fünfte typische Tatsituation sind Gewaltdelikte, die sich innerhalb der Familie ereignen und die im Rahmen des Projektes ausschließlich in Österreich betrachtet wurden. Die engen Beziehungen zwischen den Tatbeteiligten, die über einen längeren Zeitraum bestehenden emotionalen Kontakte und die vielfach (wenn auch keineswegs immer) vorhandenen ökonomischen Verflechtungen und/oder Abhängigkeiten unterscheiden diese Fälle von anderen Tatsituationen. Der in einem Ausgleichsgespräch zu berücksichtigende Hintergrund ist facettenreicher. Entsprechend bedürfen sie oftmals einer anderen Form der Bearbeitung und stellen so einen Sonderfall dar. Im Weiteren werden wir diese besondere Konstellation in unseren Ausführungen unberücksichtigt lassen.

### **3.2 Mediationsbedingte Copingprozesse**

Wie bereits ausgeführt, unterscheiden wir in Anlehnung an die kognitive Emotionstheorie von Lazarus und seinem Team (Lazarus/Folkman 1984, Schützwohl 2008) akutes Coping in der Situation der Viktimisierung, perpetuierendes Coping, das nach der Opferwerdung geschieht und mediationsbedingtes Coping. Während Vermittler/innen weder akute noch perpetuierende Copingprozesse von Opfern positiv beeinflussen können, weisen die vorliegenden Untersuchungsergebnisse darauf hin, dass es möglich ist, die Bewältigung einer Viktimisierung und die Entwicklung funktionaler Copingstrategien im Verlauf eines Täter-Opfer-Ausgleiches zu unterstützen. Ausgehend vom unterschiedlichen Erleben der Tatsituation, die als zentrale Einflussgröße für den weiteren Verlauf der Bewältigungsprozesse gelten kann, werden im Folgenden die Fragen fokussiert: Wie geschieht die Beförderung der individuellen Copingprozesse in der Vermittlungspraxis bzw. im Kontext der Arbeitsweisen der

Vermittler/innen und wo liegen Hemmnisse? Welche Verhaltensweisen und Settings sind günstig und welche eher ungünstig für die Entwicklung funktionaler Copingprozesse? Dazu werden Schlaglichter auf drei zentrale Praxisphasen des Täter-Opfer-Ausgleiches (vgl. Servicebüro 2009) geworfen, die jeweils spezifische Gelegenheiten für die Anregung von Copingprozessen geben: Die Kontaktaufnahme, in der noch kein persönlicher Kontakt zwischen Vermittler/in und Opfer vorhanden ist, das Erst- bzw. Vorgespräch, in dem die Interaktion zwischen Vermittler/in und Opfer im Mittelpunkt steht und das Ausgleichsgespräch, bei dem die Interaktion zwischen Opfer und Täter/in von Bedeutung ist. Bei der opferbezogenen Charakterisierung der Phasen steht die Wahrnehmung der Beziehungsebene durch das Opfer im Mittelpunkt. Beim Durchlaufen der Phasen lässt sich, im Falle einer positiven Entwicklung, eine Zunahme des Subjektstatus und des selbst gesteuerten Handelns beobachten – was einen Gegensatz zum eher passiven Objektstatus im Falle der Viktimisierung bildet und neue Erfahrung und Zukunftsplanung ermöglicht.

### **3.2.1 Anregung funktionaler Copingprozesse in der Phase der Kontaktaufnahme**

Die Kontaktaufnahme des/der Vermittler/in mit dem/der Geschädigten beginnt in der Regel mit dem Anschreiben. Darin werden zentrale Interessen von Opfern angesprochen, häufig auch die Motive, die aus den verschiedenen, oben dargestellten Typen von Tatsituationen entspringen können: Wiedergutmachung erlangen, Schmerzensgeld erhalten, Prozesskosten sparen, Konflikte bereinigen, Angst abbauen oder Ärger loswerden. Gleichzeitig werden diverse Handlungsmöglichkeiten aufgezeigt, die der Täter-Opfer-Ausgleich bietet.

Da der Täter-Opfer-Ausgleich vor der Viktimisierung in der Regel unbekannt ist, fast keines der befragten Opfer hat diese Form der informellen Verfahrenserledigung gekannt, eröffnet sich mit dem Anschreiben für die Geschädigten eine ganz neue Perspektive: die Möglichkeit eines alternativen Umgangs mit dem Tatgeschehen. Im Unterschied zur formellen Verfahrenserledigung durch staatliche Organe können sie selbst aktiv werden. Bereits begonnene, perpetuierende Copingprozesse können ggf. erneut aktiviert werden. Der Angebotscharakter signalisiert dem Opfer Eigenverantwortlichkeit und Handlungsmöglichkeit.

Bei der Reaktion der Geschädigten auf das Anschreiben spielen zwei Faktoren eine herausragende Rolle: die aktuelle Situation, in der sich das Opfer bei Ankunft des Briefs befindet und die Tatsituation, deren Konstellation die Bewältigungsversuche des Opfers prägt.

In der Regel hört das Opfer nach seiner Anzeige nichts mehr über den weiteren Verlauf des Verfahrens, es hat keine Kenntnisse über den aktuellen Verfahrensstand und das Gefühl, mit seinem Anliegen in Vergessenheit zu geraten.

*„Ich fand das auch irgendwie komisch, weil nichts passiert war. Und in dem Moment,*

*du denkst, ich sage mal so, Papa Staat schiebt dich einfach zur Seite hier, so ein Gefühl hat man dann. Und dadurch kommt die innere Wut immer höher dann. Weil, das stinkt einen ja an, so etwas passiert hier und da kommt nichts weiter, ne?“*

Kommt das Anschreiben mit dem Angebot eines Täter-Opfer-Ausgleiches in einer ungewissen Situation des Abwartens beim Opfer an, so wird es häufig als Unterbrechung des „Stillstandes“ erfahren.

Daneben kann das Anschreiben auch einen Kontrapunkt zu negativen Erfahrungen darstellen, die infolge der primären Viktimisierung entstehen (z.B. hohe Anwaltskosten, Krankheit und Arbeitsplatzverlust). Das Anschreiben mit seinem Angebot wirkt in dieser Situation als ein Rettungsanker im Sinne von: *„endlich kümmert sich einer“*. Es setzt eine positive Zäsur, weil das Opfer persönlich angesprochen wird und selbst aktiv werden kann, was für den Verlauf von Copingprozessen grundsätzlich förderlich erscheint.

Wie die Opfer auf das Anschreiben reagieren und welche Erwartungen sie an den Täter-Opfer-Ausgleich haben, und mit welchen Motiven sie sich auf eine Konfliktvermittlung einlassen ist auch von den jeweiligen Tatsituationen beeinflusst. Entsprechend lassen sich dominante Motivationslagen zuordnen, die sich im Einzelfall auch überschneiden können.

Eine pragmatische Motivation dominiert bei „provokierten Tatsituationen“, in denen die Opfer an der Entstehung der Tatsituation beteiligt sind und in denen meist eine verbale Auseinandersetzung eskaliert. Die Opfer erwägen aufgrund des Anschreibens zunächst Vor- und Nachteile. *„Ich hab mir gesagt, da kannst du vielleicht was für dich machen“*. Dabei wird Wert auf unbürokratische und schnelle Abwicklung gelegt. Oft soll auch geklärt werden, wie man weiterhin miteinander umgeht.

Strafbedürfnis als Motiv entsteht häufig, wenn durch das Anschreiben die Viktimisierung mit den einhergehenden Gefühlen der Niederlage, Angst und Wut erneut präsent wird. Bezogen auf die Opfer von Gewaltdelikten, lässt sich das Strafbedürfnis fast durchgängig über die verschiedenen Konstellationen hinweg beobachten. Etwas weniger ausgeprägt ist es bei Opfern, die an der Tatsituation beteiligt sind, besonders intensiv ist es im Falle der „advokatorischen Tatsituation“, in denen die Opfer schlichten wollen und ihre Viktimisierung als besonders ungerecht empfinden. Mit dem Strafbedürfnis geht häufig der Gedanke einher *„der soll nicht einfach so davonkommen“*. Bei den Formulierungen der interviewten Opfer schwingt auch Selbstschutz und ein Abgrenzungsbedürfnis mit, im Sinne von: *„der soll merken, dass er das mit mir nicht machen kann“*.

Im Gegensatz dazu wollen Opfer mit einer altruistischen Motivation, *„dem (jungen) Täter keine Steine in den Weg legen“*. Solche Formulierungen finden sich insbesondere bei den Opfern, die im Vorfeld in den Konflikt verstrickt sind oder von sich sagen, selbst bereits einmal Täter/in gewesen zu sein. Andere verbinden mit diesem Motiv

eine Form des Selbstschutzes. Wenn man dem/der Täter/in entgegenkommt, so die Annahme einiger Geschädigten, sinkt die Wahrscheinlichkeit, später wieder von ihm/ihr bedroht zu werden.

Eine tätergerichtete Motivation findet sich insbesondere bei den Opfern der „Tatsituation des Überraschungsangriffs“, d.h. bei Tatsituationen, in denen im Vorfeld kein Kontakt zum/zur Täter/in besteht. Hier dominiert das Bedürfnis, den/die Täter/in zu sehen, um ihn bzw. sie besser einschätzen zu können. Es werden Fragen gestellt, wie: „*Was ist das für einer?*“ oder „*wie tickt der?*“. Auch wenn die Wiederbegegnung mit Täter/innen oft als unangenehm oder sogar bedrohlich wahrgenommen wird, es könnte dabei, so die Hoffnung der Opfer, ein zugrunde liegender Konflikt geklärt werden, im Sinne von „*der soll sagen, warum er das getan hat*“ oder es besteht die Chance der Klarstellung im Sinne von „*der soll wissen, was er mir angetan hat*“.

Bei einigen Opfern ist auch eine resignativ-pessimistische bzw. geringe bis gar keine Motivation erkennbar. Man wird vom sozialen Umfeld, etwa von der Mutter oder vonseiten der Freunde zur Teilnahme am Täter-Opfer-Ausgleich überredet oder es bleibt aus individueller Sicht keine Alternative, weil z.B. eine Einstellung des Verfahrens befürchtet wird.

### **3.2.2 Anregung funktionaler Copingstrategien im Erst- oder Vorgespräch**

Die besondere Qualität des Erstgesprächs für die Anregung funktionaler Copingstrategien liegt in der Balance zwischen dem Anspruch der Ergebnisoffenheit und dem Ziel der Motivierung der Geschädigten zur Teilnahme an einem Täter-Opfer-Ausgleich. Diese Gratwanderung gelingt häufig, indem vonseiten der Vermittler/innen den Opfern Zeit für eine persönliche Entscheidung eingeräumt wird. Das Erstgespräch geht, zumindest in den untersuchten Fällen, häufig in ein Vorgespräch zur Vorbereitung des Ausgleichsgesprächs über. Grundsätzlich können auch mehrere Vorgespräche erfolgen, bevor das Ausgleichsgespräch stattfindet, oder Opfer können anderweitig Kontakt aufnehmen, um weiterhin aufkommende Fragen und Unsicherheiten zu klären.

Im Vorgespräch unterstützen die Vermittler/innen mit ihrem professionellen Verhalten verschiedene Ebenen des Coping. Sie aktivieren die Opfer für eine Teilnahme am Täter-Opfer-Ausgleich durch spezielle Information und das Aufzeigen von Bewältigungsmöglichkeiten (kognitives Coping). Sie vermitteln im Vorgespräch ein tragfähiges Beziehungsangebot, indem sie Verständnis, Annahme und Schutz signalisieren, was ihnen, wo notwendig, Sicherheit für die Begegnung mit dem/der Täter/in gibt. Dies wird vom Opfer wahrgenommen und betrifft, kognitiv vermittelt, die Ebene des emotionalen Coping. Exemplarisch für die Gestaltung des persönlichen Kontaktes zum Opfer können zwei Zitate gelten. So betont eine Vermittlerin in Bezug auf die Opfer: „*Sie sollen das Gefühl haben, ich habe sie verstanden, in ihrem Leid und ihrer Geschichte*“ und ein Vermittler kommentiert: „*Ich sichere zu, dass ich abprüfe, ob es dem Geschädigten zuzumuten ist, dem Täter gegenüber zu treten*“.

Die Vermittler/innen befähigen die Opfer, die häufig Vorbehalte und Ängste haben, zu einer Begegnung mit dem/der Täter/in auf Augenhöhe. Dies spricht, basierend auf kognitiven Prozessen, auch instrumentelle Aspekte des Coping an. Bei besonders ängstlichen Opfern, z.B. im Falle eines Überraschungsangriffs, wird der Ablauf des Ausgleichsgesprächs genau besprochen, ggf. werden auch die Räumlichkeiten gezeigt oder es wird ausgemacht, wo das Opfer sitzen möchte. Es wird angeboten, dass eine weitere Person als Unterstützung zum Ausgleichsgespräch mitgebracht werden kann.

Von den Vermittler/innen wird das Vorgespräch als äußerst wichtig für die eigene Vorbereitung auf das Ausgleichsgespräch eingeschätzt, um für dessen Durchführung optimal ausgestattet zu sein. Hier geht es um die Einschätzung des Unterstützungsbedarfs des Opfers, seiner Stabilität, seine vorrangigen Themen und das Wissen darüber, was aus Sicht des Opfers im Ausgleichsgespräch nicht angesprochen werden soll. Viele Interviewpartner/innen betonen, *„ein gutes Vorgespräch ist die halbe Miete“* und *„dass das Vorgespräch genauso wichtig ist, wie das Ausgleichsgespräch“*.

### **3.2.3 Anregung funktionaler Copingstrategien im Ausgleichsgespräch**

Mit dem Ausgleichsgespräch wird das mediationsbedingte Coping weiter vertieft und abgeschlossen. Die besondere Qualität des Ausgleichsgesprächs liegt in der Möglichkeit der persönlichen Interaktion zwischen Opfer und Täter/in.

Die Intensivierung funktionaler Copingstrategien entsteht im Zuge der Neubewertung der Bedrohung, die von dem/der Täter/in künftig ausgeht. Schutzüberlegungen und -maßnahmen (Copingstrategien), die ggf. der Straftat unmittelbar folgten, können konkretisiert oder als überflüssig erfahren werden.

Vermittler/innen konzentrieren sich im Ausgleichsgespräch auf die Schaffung von Gelegenheiten für unmittelbare und selbst gesteuerte Interaktionen zwischen Opfer und Täter/in und für die Umsetzung der Vorhaben des Opfers. Zentrale Bedeutung gewinnt nun die Kommunikationsbereitschaft und -fähigkeit der Beschuldigten und deren Bereitschaft zur Verantwortungsübernahme. Als Ergebnis der Beobachtung von Ausgleichsgesprächen können typische Interaktionen zwischen Opfer und Beschuldigten in Abhängigkeit von den Tatsituationen zusammengefasst werden.

Im Falle von „provokierten Tatsituationen“, in denen Opfer im Vorfeld beteiligt sind, entsteht im Ausgleichsgespräch relativ schnell, zumeist ohne Unterstützung der Vermittler/in, eine direkte Interaktion zwischen Täter/in und Opfer. Häufig existieren weniger große Ängste vor dem/der Täter/in als z.B. bei Opfern von Überraschungsangriffen. Der/die Beschuldigte scheint berechenbarer, da ein Konflikt eskalierte, der beiden Parteien bekannt ist. Typisch für die Interaktion ist der Hinweis der Beschuldigten auf die Beteiligung des Opfers, die in der Regel auch eingeräumt wird. Die Rolle des Vermittlers bzw. der Vermittlerin besteht bei diesen Ausgleichsgesprächen vor allem darin, Verständigungen über das Tatgeschehen anzuregen bzw. zu unterstüt-

zen und, wenn nötig, auf den Schaden des Opfers hinzuweisen. Auch wenn die Opfer nicht unbeteiligt am Entstehen der Tatsituation waren, ist es, zumindest in Fällen schwerwiegender Gewalttaten, gleichwohl Aufgabe der Vermittler/innen, die Unterscheidung zwischen Opfer und Täter/in beizubehalten.

Bei den „advokatorischen Tatsituationen“ verweist der/die Beschuldigte häufig auf eine Provokation durch Dritte, mit der die Tat gerechtfertigt wird. Die Aufgabe der Vermittler/innen besteht in solchen Fällen insbesondere darin, den Normverstoß zu verdeutlichen, das Opfer zu stärken und auf eine Verantwortungsübernahme durch den/die Täter/in hinzuwirken.

In einigen Fällen eines „Überraschungsangriffs“ versuchen Täter/innen ihr Verhalten damit zu legitimieren, dass sie sich selbst als Opfer ihrer Lebenssituation darstellen. Aufgabe des/der Konfliktvermittler/in ist es, den/die Täter/in in dieser Rolle zu hinterfragen und die Opfer, die in einer solchen Situation ein Mitgefühl mit dem/der Täter/in entwickeln, in der Verfolgung der eigenen Interessen im Ausgleichsgespräch zu unterstützen. Da viele Opfer einer solchen Tatsituation unter massiven Ängsten leiden, ist es ebenso Aufgabe der Konfliktvermittler/innen einen, von den Opfern als sicher empfundenen, Rahmen zu setzen.

Bei der „Tatsituation ohne Kontakt“ ist das Ausgleichsgespräch, wegen der fehlenden Interaktion in der Tatsituation, zunächst von Ängsten geprägt sowie von der Unsicherheit über die Bedeutung der Situation selbst. Insofern kann es in einem Ausgleichsgespräch bedeutsam sein, dass die Vermittler/innen nochmals die Strafwürdigkeit der Tat in den Vordergrund stellen. Des Weiteren sollten auf die Zukunft gerichtete Unsicherheiten der Opfer im Ausgleichsgespräch berücksichtigt werden.

Unabhängig von der Tatsituation kommt es vor, dass Täter/innen im Ausgleichsgespräch nicht in der Lage sind zu kommunizieren. Eine Interaktion zwischen den Parteien ist dann nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich. Dies erweist sich für die Ausbildung funktionaler Copingstrategien als wenig förderlich, da der/die Täter/in zwar wahrgenommen werden kann, eine Normalisierung des Verhältnisses, auch im Sinne der Berechenbarkeit des künftigen Verhaltens des/der Beschuldigten, ist jedoch nicht möglich. Die Rolle des Vermittlers bzw. der Vermittlerin ist in diesen Fällen schwierig. Es sollte versucht werden, motivierend einzuwirken und eine Aktivierung des/der Beschuldigten zu fördern. Gelingt dies nicht, so ist eine stellvertretende Interaktion mit dem Opfer im Beisein des/der passiven Beschuldigten wenig sinnvoll, das Ausgleichsgespräch sollte abgebrochen werden.

Als Fazit bleibt festzuhalten: Sofern es in den verschiedenen Phasen des informellen Verfahrens gelingt, die Geschädigten zu aktivieren und ihnen ihre Steuerungs- und Handlungsfähigkeit erlebbar zu machen, bietet der Täter-Opfer-Ausgleich erhebliche Chancen für das Opfer (auch schwerer Straftaten), die Entwicklung funktionaler Co-

pingstrategien zu befördern. Das Erkennen der jeweiligen Motive der Opfer, durch Beachtung der verschiedenen Tatsituationen, die im Zuge der Forschung typisiert wurden, befördert die optimale Gestaltung des Verfahrens (vgl. Bindel-Kögel/Karliczek 2013).

### **Literatur**

- Bindel-Kögel, G./Karliczek, K.-M./Stangl, W./Behn, S./Hammerschick, W./Hirse-land, A. (2013): Außergerichtliche Schlichtung als opferstützendes Instru-ment. (Abschlussbericht). [www.mediation-im-strafverfahren.de/downloadbereich](http://www.mediation-im-strafverfahren.de/downloadbereich) (17.11.2013).
- Bindel-Kögel, G./Karliczek, K.-M. (2013): Opferstützende Handlungsmöglichkeiten im Vermittlungsprozess. Eine Handreichung für Vermittler/innen im Täter-Opfer- Ausgleich. [www.mediation-im-strafverfahren.de/downloadbereich](http://www.mediation-im-strafverfahren.de/downloadbereich) (17.11.2013).
- Geertz, C. (1994): Dichte Beschreibung. Beiträge zum Verstehen kultureller Systeme. Frankfurt/Main.
- Lazarus, R. S./Folkman, S. (1984): Stress, Appraisal and Coping. New York.
- Mayring, P. (2000): Qualitative Inhaltsanalyse. In: Flick U./Kardorff, E. von/Steinke, I. (Hg.): Qualitative Forschung. Ein Handbuch. S. 468–475.
- Mohr, A. (2003): Beeinträchtigung der seelischen Gesundheit infolge einer Vik-timisierung durch Gewalt und Aggression. In: Journal für Konflikt- und Gewaltforschung. S. 49–69.
- Schützwohl, A. (2008): Die kognitive Emotionstheorie von Richard S. Lazarus. In: Reizenzein, R./Schützwohl, A./Meyer, W.U. (Hg.): Einführung in die Emoti-onspsychologie, Bd. 3, Kognitive Emotionstheorien. Bern. S. 51–93.
- Servicebüro für Täter-Opfer-Ausgleich und Konfliktschlichtung (Hg.) (2009): Standards Täter-Opfer-Ausgleich, 6. Auflage. [www.toa-servicebuero.de/files/TOA-Standards-6.pdf](http://www.toa-servicebuero.de/files/TOA-Standards-6.pdf) (31.07.2013).

## **Inhalt**

Vorwort 1

### **I. Der 18. Deutsche Präventionstag im Überblick**

*Deutscher Präventionstag und Veranstaltungspartner*

Bielefelder Erklärung 5

*Erich Marks / Karla Schmitz*

Zusammenfassende Gesamtdarstellung des 18. Deutschen Präventionstages 11

*Erich Marks*

Der 18. Deutsche Präventionstag in Bielefeld, das gibt's doch gar nicht 35

*Wiebke Steffen*

Gutachten für den 18. Deutschen Präventionstag:  
Mehr Prävention - weniger Opfer 51

*Ralf Jäger*

Kein Opfer einer Straftat darf vergessen werden 123

*Pit Clausen*

Prävention in Bielefeld 127

*Jörg Ziercke*

Zukunft der Opferhilfe 131

*Rainer Strobl / Christoph Schüle / Olaf Lobermeier*

Evaluation des 18. Deutschen Präventionstages 135

### **II. Praxisbeispiele und Forschungsberichte**

*Christian Pfeiffer*

Parallel Justice – warum brauchen wir eine Stärkung des Opfers  
in der Gesellschaft? 179

Die Entführung

Artikel aus dem DPT-Journal anlässlich des 18. Deutschen Präventionstages 207

*Gisela Mayer*

Was brauchen Kinder, damit sie Gewalt nicht brauchen? -  
Zu den Bedingungen der Entstehung von Gewalt 209

<i>Nils Christie</i> Heilung nach den Gräueltaten	229
<i>Bettina Zietlow</i> Gewalt gegen Polizeibeamte – die Bewältigung belastender Erfahrungen	239
<i>Detlef Heyer</i> Schutz älterer Menschen vor betrügerischen Kaffeefahrten	257
<i>Daniel Lederer</i> Opfererfahrungen im fortgeschrittenen Alter	259
<i>Gesa Schirrmacher / Petra Söchting</i> Das Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen – Prävention durch niedrigschwellige Beratung	269
<i>Susanne Wegener-Tieben</i> Das Opfertelefon des WEISSEN RING	283
<i>Gabriele Bindel-Kögel / Kari-Maria Karliczek</i> Vom Objekt zum Subjekt – Außergerichtliche Schlichtung als opferstützendes Instrument	291
<i>Jakob Tetens</i> Sekundärpräventives Gruppentraining für jugendliche Mobbingopfer	305
<i>Haci-Halil Uslucan</i> Risiken erkennen – Risiken minimieren – Stärken fördern	311
<i>Hellgard van Hüllen</i> Victim Support Europe – schnelle Hilfe im internationalen Kontext	325
<i>Claudia Gelber / Michael Walter</i> Opferbezogene Vollzugsgestaltung: Theoretische Perspektiven und Wege ihrer praktischen Umsetzung	335
<i>Lutz Klein</i> Mentoring für Straffällige: Auch ein Beitrag zum Opferschutz	349
<i>Andreas Beelmann</i> Zur Konstruktion, Entwicklung und Überprüfung von Interventions- maßnahmen: Ein Modell zur Evidenzbasierung präventiver Handlungsstrategien.	357
<b>III Autoren</b>	367